
Stadt Bad Iburg



Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen Limberg II und III

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bad Iburg

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen Limberg II und III

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Bad Iburg
Fachdienst Planen und Bauen
Am Gografenhof 4
49186 Bad Iburg

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

M.Sc. Henry Lippert
Dipl.-Ing Rainer Brokmann

Grafik:

M.Sc. Henry Lippert

Herford, den 09.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Prüfverfahren	7
2.3	Ermittlung der relevanten Arten	8
2.4	Verwendete Datengrundlagen	11
2.4.1	Potenzialanalyse	11
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	11
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen	12
2.6.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes	12
2.6.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	15
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	16
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	16
3.1.1	Säugetiere	17
3.1.2	Vögel	18
3.1.3	Amphibien	21
3.1.4	Reptilien	23
3.1.5	Fische und Rundmäuler	24
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	25
3.2.1	Ausschlusskriterien erhebliche Veränderungen des Status quo	28
3.2.2	Säugetiere	31
3.2.3	Vögel	32
3.2.4	Amphibien	33
3.2.5	Fische und Rundmäuler	34
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	34
3.3.1	Säugetiere	35
3.3.2	Vögel	35
3.3.3	Amphibien	35
3.3.4	Fische- und Rundmäuler	35
4	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	35
5	Zusammenfassung	36
6	Quellenverzeichnis	37

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des geplanten Vorhabens, Untersuchungsgebiet mit schwarzem Umriss, Brunnenstandorte als gelbe Punkte; Maßstab 1:3.000	3
Abb. 2	Acker- und Grünlandflächen im Südwesten des UG sowie den Föhrenteichsbach-begleitenden Erlen- und Eschen- Galeriewald im Hintergrund der Bilder	13
Abb. 3	Namenloser Bach und Zulauf des Föhrenteichsbaches im Westen des UG	13
Abb. 4	Föhrenteichsbach nördlich des Brunnenstandorts II (links) und nördlich des Brunnenstandorts III (rechts).....	14
Abb. 5	Freedenbach im Süden des UG	14
Abb. 6	Aufforstungsflächen im Westen des UG (links) sowie im UG weit verbreiteter Buchenwald (rechts).....	15
Abb. 7	Brunnenstandort „Limberg III“ (links) sowie Brunnenstandort „Limberg II“ (rechts)	15
Abb. 8	Ermittelte Auswirkungsreichweiten des geplanten Vorhabens, Untersuchungsgebiet mit schwarzem Umriss, Brunnenstandorte als gelbe Punkte; Maßstab 1:2.000	27
Abb. 9	Ausstrichbereich der zur Trinkwassergewinnung genutzten Schichtenfolge sowie die staunässebeeinflussten Böden und Flurstände unter 1,3 m im UG; derzeitiger Auswirkungsbereich (gelber Kreis), zukünftiger, maximaler Auswirkungsbereich (roter Kreis); Quelle: (SCHMIDT UND PARTNER GMBH 2020).....	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Beantragte Grundwasserentnahmemengen für die betreffenden Brunnen (rote Markierung - Änderungen zu derzeit zugelassenen Entnahmemengen)	1
Tab. 2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet.....	15
Tab. 3	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten	17
Tab. 4	Im Untersuchungsgebiet festgestellte und potenziell vorkommende Brutvogelarten.....	20
Tab. 5	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Amphibienarten	22
Tab. 6	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Reptilienarten	24
Tab. 7	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fischarten	25
Tab. 8	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten.....	28

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Vorprüfung
----------	------------

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Anlass des vorliegenden Artenschutzbeitrags ist die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen „Limberg II und III“ zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Bad Iburg, Landkreis Osnabrück, durch die Stadt Bad Iburg.

Die Trinkwasserversorgung der Stadt Bad Iburg wird unter anderem durch zwei Brunnenstandorte im Außenbereich der Stadt gewährleistet. Diese Brunnen besitzen die bereits oben verwendeten Bezeichnungen „Limberg II“ und „Limberg III“ und liegen östlich der Stadt Bad Iburg.

Der Antrag auf Bewilligung einer Grundwasserentnahme aus den Brunnen Limberg II und III wurde im Februar 2019 gestellt. Es handelt sich bei dem Antragsvorhaben um die Fortführung einer langjährigen Grundwasserentnahme mit einer Erhöhung von insgesamt 100.000 m³ / Jahr gegenüber dem bestehenden Recht. Die nun beantragten Grundwasserentnahmemengen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Dabei sind die sich zur Bestandsituation und bereits zugelassenen Grundwasserentnahmemengen verändernden Gegebenheiten markiert.

Tab. 1 Beantragte Grundwasserentnahmemengen für die betreffenden Brunnen (rote Markierung - Änderungen zu derzeit zugelassenen Entnahmemengen)

	Brunnen Limberg II	Brunnen Limberg III
m ³ /h	25	60
m ³ /d	600	1.440
m ³ /a	145.000	von 200.000 auf 300.000

Mit dem Bewilligungsantrag geht somit in Summe eine beantragte Grundwasserentnahme von 445.000 m³/a für die betreffenden Brunnen einher.

Die erhöhte Grundwasserentnahme soll den derzeitigen und künftigen Wasserbedarf decken und die Versorgung mit Trinkwasser sicherstellen. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde wurde der Umfang zu erbringenden umweltfachlichen Untersuchungen vereinbart. Neben einer FFH-Vorprüfung, einem UVP-Bericht und einer Biototypenkartierung ist die Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzbeitrags erforderlich.

Die durch die Trinkwasserversorgung Bad Iburgs genutzte Schichtenfolge erstreckt sich in einem Band zwischen dem im Osten der Brunnenstandorte gelegenen Berg Freeden bis zum westlich gelegenen nördlichen Stadt- und Stadtrandgebiet Bad Iburgs und den Ausläufern des Lengerichen Osnings. Im unmittelbaren Umfeld der Brunnenstandorte sind

insbesondere forstwirtschaftlich genutzte Waldgebiete vorzufinden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen im weiteren Umfeld vor, ebenso wie Siedlungsstrukturen, die erst ab einer Entfernung von rund 1 km zu den Brunnenstandorten und außerhalb des Dargebotsgebiets das Stadtgebiet Bad Iburgs bilden.

Das ausgewiesene Trinkwassergewinnungsgebiet „Bad Iburg“ erstreckt sich zwischen den südlich gelegenen Ausläufern des kleinen und großen Freeden, dem Limberg und Hohnsberg im Osten sowie Dörenberg und Urberg im Norden und Westen. Das Gebiet liegt damit unter anderem im Tal des Föhrenteichsbaches, in welchem die betreffenden Brunnen liegen. Das Föhrenteichsbachtal liegt in Nord-Süd-Ausrichtung zwischen den Höhenzügen Limberg im Nordosten und kleinen Freeden im Süden.

Die Brunnenstandorte Limberg II und III zeichnen sich durch eine rund 656 m² (Limberg II) bzw. 1.570 m² (Limberg III) große, eingezäunte Rasenfläche aus, die durch Zufahrten und Gebäude zum Teil versiegelt und weitgehend von Wäldern umgeben sind. Die niedrigen Gebäude des Brunnenstandorts Limberg III nehmen eine Fläche von ca. 290 m² ein und sind weitgehend mit einer Bodenschicht überdeckt. Weitere Gebäude am Standort Limberg II sind nicht vorhanden. Bau- und anlagebedingt besteht kein zusätzlicher Flächenbedarf, ebenso kommt es zu keinen Abrissarbeiten, Rodungen oder anderweitigen baulichen Maßnahmen innerhalb der Grundstücke.

Die Brunnen befinden sich in der Gemarkung Bad Iburg, Flur 2, Flurstück 212 (Limberg II) sowie Flurstück 28/1 (Limberg III). Die folgende Abbildung Abb. 1 zeigt die Lage des geplanten Vorhabens auf Grundlage des digitalen Orthofotos.

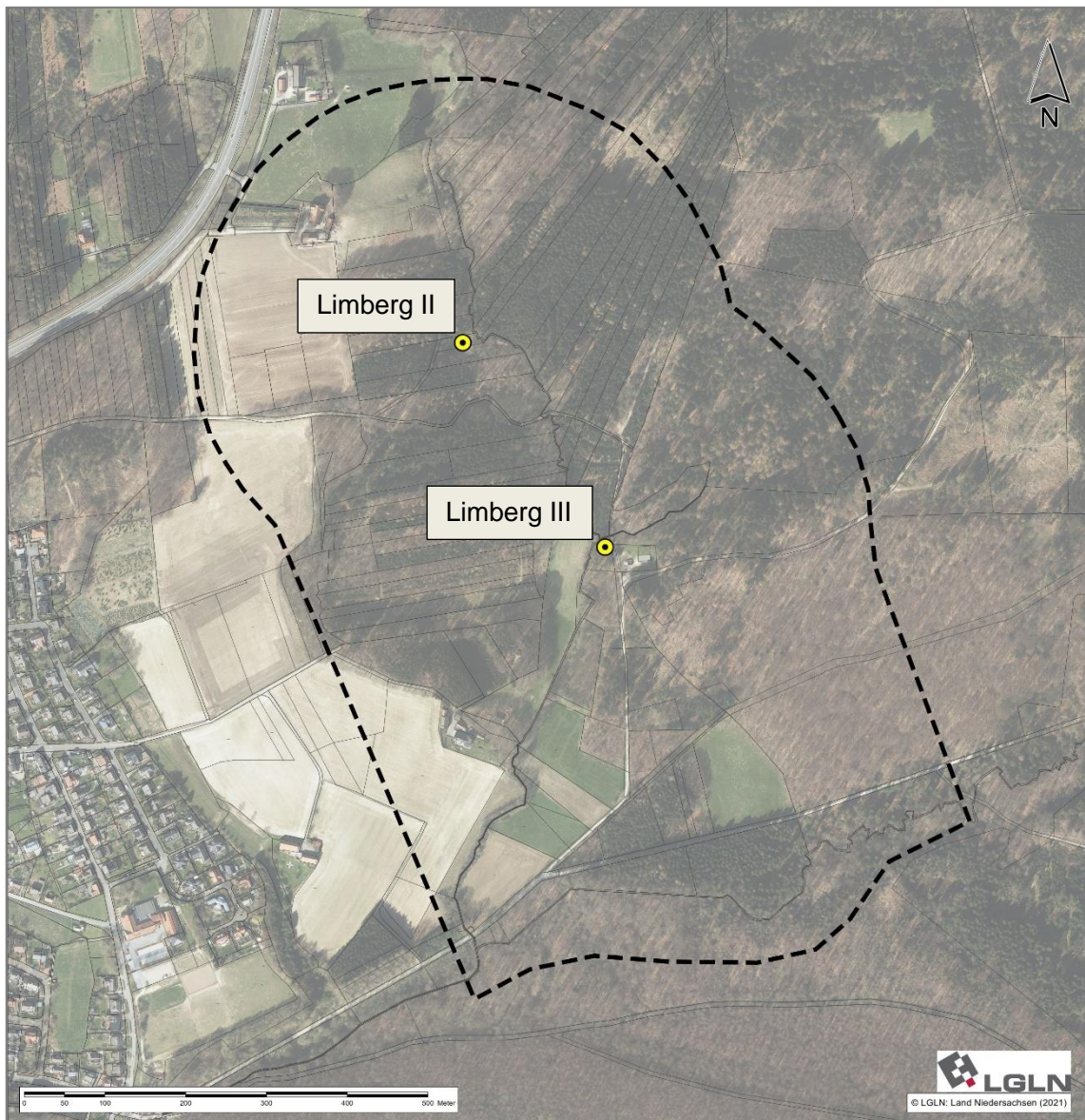


Abb. 1 Lage des geplanten Vorhabens, Untersuchungsgebiet mit schwarzem Umriss, Brunnenstandorte als gelbe Punkte; Maßstab 1:3.000

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben der zusätzlichen Wasserentnahme mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer

Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen¹. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an KIEL (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

¹ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren, folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung, handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV NRW 2016)).

Vorprüfung

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die

Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter der NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmevoraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.3 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in

hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten, wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP, Ausgabe 2009) Stand März 2011 (NLS_TV 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und R ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon auszugehen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass etwaige, im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen

möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden. Diese lassen sich überwiegend bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ableiten bzw. durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren. Im vorliegenden Fall besteht aufgrund dessen, dass mit den Planungen kein zusätzlicher Flächenbedarf einhergeht und auch darüber hinaus keine Rodungsarbeiten etc. erforderlich sind jedoch kein Erfordernis einer solchen Maßnahme.

Gleiches gilt für weitere ubiquitäre Arten, die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten größerer Säugetierarten wie Wildschweine, Rehe oder Dachse sind innerhalb des Vorhabenbereichs ebenso vorhanden, wie geeignete Strukturen für kleinere Säugetierarten wie Marder, Wiesel, Mäuse, Kaninchen oder Igel. Grundsätzlich ist von einem Vorkommen von solchen weitverbreiteten Arten, wie auch von Vogelarten bspw. kleineren Gebüschbrütern wie Meisen, Amsel oder Rotkehlchen (s.o.), auszugehen. Umliegende Biotoptypen wie Grünländer oder aber die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Waldanteile (Beschreibung der Habitatausstattung des UG siehe Kap. 2.6) können ein breit gefächertes Artenspektrum aufweisen.

Da die Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, nicht im Zuge eines landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt, sind diese im vorliegende Artenschutzbeitrag mit zu beachten. Für diese weitverbreiteten Arten kann im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. Kap. 3.2) jedoch eine gleichartige Betroffenheit vermutet und von keiner erheblichen Störung der lokalen Population, keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, keinen unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen sowie keinem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ausgegangen werden.

Wenn sich bei der durchgeführten Prüfung der Verbotstatbestände für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL keine artenschutzrechtlichen Konflikte abzeichnen, sind diese auch aufgrund der unter Kap. 3.2.1 angeführten Merkmale des Vorhabens für potenziell ubiquitär vorkommende Arten auszuschließen.

Ubiquitär vorkommende Arten, wie Insekten, Säugetiere oder bestimmte Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) werden aufgrund nicht absehbarer, nicht erheblicher Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen somit nicht weiter im Artenschutzbeitrag aufgeführt.

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (U SchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten

hat. Gegenstand des UschadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Schädigung liegt gem. § 19 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung wird in Kapitel 3, über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus, Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen gemacht.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

2.4.1 Potenzialanalyse

Um zu klären, welche relevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, wird eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Plangebiet vorkommt, wird gemäß der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (THEUNERT 2015a; THEUNERT 2015b), aus den Angaben zur Verbreitung auf den Quadranten 38141 des TK25 Messtischblattes 3814 „Bad Iburg“ in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011) sowie den Hinweisen aus dem Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008 (KRÜGER et al. 2014) getroffen.

Die Grundlage für die Ermittlung der im UG vorkommenden Habitatkomplexe bilden dabei die im Frühjahr 2021 anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (VON DRACHENFELS 2021) durchgeführten Biotoptypenkartierungen. Hierzu wurden im März und April Ortsbegehungen durchgeführt, zudem erfolgte ein Abgleich mit den aktuellen Luftbildern. Bei dieser Begehung konnte eine streng geschützte Art, der Mäusebussard (*Buteo buteo*), als Nahrungsgast nachgewiesen werden.

Dadurch, dass keine Kartierungen durchgeführt wurden, wird entsprechend einer Worst-Case-Analyse von einem potenziellen Vorkommen aller relevanter Arten ausgegangen.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem der Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Vorprüfung gleichzusetzen. Der Untersuchungsraum beinhaltet nicht nur die vom Vorhaben direkt beanspruchte Grundfläche (Brunnenstandort, Grundstück), sondern auch den von dem Vorhaben indirekt – von Grundwasserabsenkungen – voraussichtlich betroffenen Bereich. Das Untersuchungsgebiet (UG) geht daher über die unmittelbar beanspruchten Grundflächen wesentlich hinaus. Das Untersuchungsgebiet wird für den Umkreis von rund 330 m um die Brunnenstandorte angenommen, welcher sich südlich des Brunnenstandorts III auf 550 m erweitert. Insgesamt wird mit dem Untersuchungsgebiet eine Fläche von rund 70,66 ha betrachtet (Abgrenzung des UG siehe Abb. 1). Darüber hinaus

werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Die TERRA.vita e.V. ist Träger des im Jahr 2011 erklärten, großflächigen Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land“, in dem auch das Untersuchungsgebiet (UG) (Dimensionierung des UG siehe Kap. 2.5) liegt. Die Brunnenstandorte befinden sich ebenfalls in dem im Landkreis Osnabrück seit 2020 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teutoburger Wald“ (LSG-OS 049) (MU NIEDERSACHSEN 2022). Das UG befindet sich darüber hinaus in dem im Landkreis Osnabrück per Verordnung von 2002 festgesetzten Naturschutzgebiet (NSG) „Freeden“ (WE 238). Das Naturschutzgebiet besteht aus den beiden östlich der Stadt Bad Iburg gelegenen Bergrücken Kleiner und Großer Freeden sowie angrenzenden Waldgebieten (NLWKN 2022). Das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (3813-331) liegt rund 290 m südlich des Brunnenstandorts Limberg III und damit noch innerhalb des UG (NLWKN 2020). Als gesetzlich geschützte Biotop sind im UG das „Freedenbach-System mit Quellen und Zuläufen“ (3814-94) mit den Biotoptypen Sicker- oder Rieselquellen, Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat, Erlen- und Eschen-Quellwälder vorhanden, ebenso wie das „Freedenbach-System mit Quell- und Auwäldern“ (3814-104), mit Eichen- und Hainbuchenmischwäldern nasser, basenreicher Standorte, Erlen- und Eschen-Auwäldern schmaler Bachtäler sowie Erlen- und Eschen-Quellwäldern (LANDKREIS OSNABRÜCK 2021).

Im Folgenden werden die Biotopstrukturen sowie die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitatkomplexe näher beschrieben.

2.6.1 Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet (UG) im „Osnabrücker Hügelland“. Es ist demnach der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet. Als Unterregion der naturräumlichen Region „Weser und Weser-Leinebergland“ setzt sie sich aus den Ausläufern im Nordwesten des Weserberglandes sowie Teilen des Wiehengebirges, Teutoburger Waldes und den umgebenden hügeligen Landschaften zusammen. Dieses Hügelland ist geprägt von einem Gefüge kleinflächiger Waldparzellen, Siedlungen und landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen (VON DRACHENFELS 2010) .

Das Untersuchungsgebiet wird zum überwiegenden Teil intensiv forstwirtschaftlich sowie landwirtschaftlich als Ackerfläche ohne besonders ausgeprägte Ackerrandstreifen genutzt. Diese intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche befinden sich insbesondere im Nord- und Südwesten des UG. Neben Ackerflächen sind z. T. feuchte Intensivgrünländer vorzufinden. Diese gehen in einzelnen Bereichen in halbruderalen Gras- und

Staudenfluren feuchter Standorte oder größere Gebüsche (Rubusgestrüpp) über. Im Südwesten werden die Offenlandbereiche durch einen Erlen- und Eschen- Galeriewald entlang des Föhrenteichsbaches unterbrochen (vgl. Abb. 2).



Abb. 2 Acker- und Grünlandflächen im Südwesten des UG sowie den Föhrenteichsbach-be-gleitenden Erlen- und Eschen- Galeriewald im Hintergrund der Bilder

Das weitere Untersuchungsgebiet wird insbesondere durch die prägenden, naturnahen und feinsubstrathaltigen Bachläufe des Berg- und Hügellandes charakterisiert. Ein namenloser Bach verläuft von Osten kommend durch das UG und verbindet sich mit einem kleinen Bachlauf, der nordöstlich des Brunnenstandorts Limberg III entspringt. Der Bach fließt nördlich des Brunnenstandorts und mündet nordwestlich des Brunnengeländes im Föhrenteichsbach. Ein weiterer namenloser Bach entspringt am westlichen Rand des UG und mündet weiter südlich ebenfalls in den Föhrenteichsbach (vgl. Abb. 3).



Abb. 3 Namenloser Bach und Zulauf des Föhrenteichsbaches im Westen des UG

Der Föhrenteichsbach verläuft von Norden nach Süden durch das UG (vgl. Abb. 4) und mündet wiederum am südwestlichen Rand des UG in den Friedenbach. Dieser Bach verläuft an der südlichen Grenze von Osten kommend durch das UG. In diesem Bereich befinden sich vereinzelt Sickerquellen in sumpfiger Umgebung. Als entsprechende Vegetation werden diese Strukturen sowohl im Süden, als auch im Norden sowie im Zentrum des UG

von Erlen- und Eschen-Quellwäldern, z.T. Kopfbäumen und bodensauren Eichenmischwäldern sowie Eichen- und Hainbuchenmischwäldern begleitet (vgl. Abb. 5).



Abb. 4 Föhrenteichsbach nördlich des Brunnenstandorts II (links) und nördlich des Brunnenstandorts III (rechts)



Abb. 5 Freedenbach im Süden des UG

Diese Waldgebiete werden von ausgedehnten mesophilen Buchenwäldern kalkärmerer Standorte, Fichtenforsten, einzelnen Schlagfluren und Windwurfflächen eingefasst. Weitere Laubforste aus einheimischen Arten sowie Aufforstungsflächen ergänzen die im Zentrum, Westen und im Osten des UG gelegenen Waldgebiete (vgl. Abb. 6).



Abb. 6 Aufforstungsflächen im Westen des UG (links) sowie im UG weit verbreiteter Buchenwald (rechts)

Das UG wird von zahlreichen Forst-, Landwirtschafts- und Wanderwegen durchzogen, die mehrheitlich teilversiegelt (geschottert) sind. Zwei Hofstellen mit entsprechenden Hofgebäuden befinden sich nördlich und südwestlich im UG. Die zentral im Untersuchungsgebiet gelegenen Brunnenstandorte sind von Zäunen eingefasst und weisen einen Rasenbewuchs mit nur geringfügig versiegelten Flächen auf (vgl. Abb. 7).



Abb. 7 Brunnenstandort „Limberg III“ (links) sowie Brunnenstandort „Limberg II“ (rechts)

2.6.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Zur Abschätzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag entsprechend der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (s. o.) folgende Habitatkomplexe berücksichtigt (Tab. 2):

Tab. 2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Nr. *1	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe
1	Wälder
2	Gehölze
3	Quellen

4	Fließgewässer
10	Grünland, Grünanlagen
11	Äcker
12	Ruderalfluren
13	Gebäude

*1 Nummer der Habitatkomplexe nach Theunert (2015a; THEUNERT 2015b)

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und / oder Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld können auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter werden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor.
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und sind in den folgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

Hinweise auf Vorkommen von Fischen u. Rundmäulern, Farn- und Blütenpflanzen, Käfer, Libellen, Säugetieren mit Ausnahme der Artengruppe der Fledermäuse sowie Schmetterlingen des Anhangs IV, liegen nicht vor.

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs II kann bis auf wenige Ausnahmen (Kammolch, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Bachneuauge und Groppe) ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird jedoch, über die Betrachtung der Arten des Anhangs IV hinaus, der pauschalen Berücksichtigung der potenziell vom Vorhaben betroffenen Fisch- und Rundmäuler-Arten aufgrund der besonderen Relevanz im Zuge des geplanten Vorhabens entsprochen.

3.1.1 Säugetiere

Das UG stellt mit seinen weitgehend landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen, den Waldrändern und großen Waldgebieten mit zergliedernden Fließgewässern geeignete Lebensräume für Fledermäuse dar. Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011) geben für den zutreffenden Quadranten 38141 des TK25 Messtischblattes 3814 „Bad Iburg“ Hinweise auf ein Vorkommen von 6 Fledermausarten.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Tab. 3 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Aktuelle Nachweise (Zeitraum 1994 – 2009)					
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	§§	II, IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	§§	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	§§	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	§§	IV
Historische Nachweise (Zeitraum 1800 – 1993)					
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	2	§§	II, IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	§§	IV

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2011)

- | | | | |
|---|---|----|---------------------------------|
| 1 | vom Aussterben bedroht | V | Vorwarnliste |
| 2 | stark gefährdet | G | Gefährdung unbekanntes Ausmaßes |
| 3 | gefährdet | D | Datenlage defizitär |
| * | ungefährdet | N | nicht bewertet |
| § | Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG | | |
| § | besonders geschützt | §§ | streng geschützt |

Das Untersuchungsgebiet bietet gebäudebewohnenden Arten, wie der Großen Bartfledermaus, potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken in den vorhandenen Hofstellen. Neben den gebäudebewohnenden Arten finden die baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten, wie die Bechsteinfledermaus, in den ausgedehnten Waldgebieten des UG mit einem hohen Anteil an altem Baumbestand potenziell geeignete Quartierstrukturen. Eine Nutzung von Strukturbäumen ist in Ausnahmefällen selbst für die überwiegend gebäudebewohnenden Arten möglich. Insgesamt ist somit ein Vorkommen der Fledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) sowie Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) im Untersuchungsgebiet möglich.

Ein Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten, neben den genannten Arten der Fledermäuse, von besonderer, artenschutzrechtlicher Relevanz wird ausgeschlossen. Zu diesen Arten des Anhangs IV gehören die ehemals weitverbreiteten Arten:

- Wisent (*Bison bonasus*)
- Wolf (*Canis lupus*)
- Biber (*Castor fiber*)
- Feldhamster (*Cricetus cricetus*)
- Baumschläfer (*Dryomys nitedula*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Luchs (*Lynx lynx*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Europäischer Nerz (*Mustela lutreola*)
- Birkenmaus (*Sicista betulina*)
- Ziesel (*Spermophilus citellus*)
- Braunbär (*Ursus arctos*)

Ein Vorkommen dieser Arten ist in Deutschland sehr selten und ist zumeist auf bestimmte Bereiche beschränkt (z.B. Luchse im Harz, Pfälzer Wald oder Bayrischer Wald). Auch Arten der deutschen Küsten wie der Große Tümmler (*Tursiops truncatus*) sind demnach auszuschließen. Diese Arten sind insgesamt gemäß der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumraumtypen des NLWKN innerhalb des Landkreises Osnabrück nicht vertreten (NLWKN 2011). Damit kann das potenziell vor Ort vorkommende Artenspektrum für die Gruppe der Säugetiere auf ein potenzielles Vorkommen von Fledermäusen oder aber auf weit verbreitete Arten wie z. B. das Wildkaninchen reduziert werden. Ein Vorkommen weiterer Säugetierarten, welche eine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zeigen könnten, ist nicht bekannt.

3.1.2 Vögel

In Hinblick auf die örtlichen Biotopstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass sich das innerhalb des UG vorkommende Artenspektrum zum einen auf Arten der offenen und halboffenen Feldflur beschränken lässt. Zum anderen können Arten der Wälder und Feldgehölze sowie auch an Fließgewässer gebundene Arten vorkommen. Grundsätzlich wird zudem von einem Vorkommen ubiquitärer Vogelarten ausgegangen, welche keine besonderen Habitatanforderungen stellen. Umliegende Biotoptypen wie Grünländer oder aber die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Waldanteile können ein breit gefächertes

Artenspektrum aufweisen. Typische Vertreter der halboffenen und offenen Feldflur sind beispielsweise der Kiebitz oder die Feldlerche. In Verbindung mit struktur- und krautreichen Randstreifen kann auch das Rebhuhn potenziell vorkommen. In Verbindung mit an das UG angrenzenden Waldflächen ist zudem ein Vorkommen von z. B. dem Star möglich. Greifvogelarten und Eulenvögel wie z. B. der Mäusebussard, der Sperber oder der Waldkauz nutzen ebenfalls landwirtschaftliche Freiflächen in Verbindung mit geeigneten Ansitzwarten als Teil des potenziellen Jagdhabitats. Ein typischer Vertreter der Vögel der Fließgewässer wäre der Eisvogel. Die Artendichte dieser Arten im Landkreis Osnabrück ist jedoch relativ gering (KRÜGER et al. 2014). Angrenzende Waldbereiche eignen sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders für Greifvogelarten wie Baumfalke, Habicht und Mäusebussard oder Eulenvögel wie dem Waldkauz. Zudem bieten die Baumbestände einen Teil des potenziellen Jagdreviers. Spechtarten wie Schwarzspecht oder Kleinspecht weisen zudem eine äußerst enge Bindung zum Lebensraum Wald auf, da ihre Fortpflanzung überwiegend bis ausschließlich in selbst erarbeiteten oder in bereits vorhandenen Baumhöhlen stattfindet.

Ein Vorkommen von Arten wie Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*) oder Doppelschnepfe (*Gallinago media*), die nicht im „Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008“ (Krüger et al. 2014) geführt werden, werden trotz potenziell geeigneter Habitatkomplexe nach Theunert (2015a) aufgrund ihrer beschränkten Verbreitung in bestimmten Gebieten Deutschlands ausgeschlossen.

Trotz der vorhandenen, vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (THEUNERT 2015a; THEUNERT 2015b) im UG sowie den Hinweisen aus dem Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008 (KRÜGER et al. 2014) können Arten aufgrund nicht vorhandener, geeigneter Biotopstrukturen im UG ausgeschlossen werden. Darunter fällt der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), der Kiesgruben, Steinbrüche und Baggerseen als Ausweichhabitate besiedelt. Natürliche Flüsse mit Kiesbänken, -ufern und -inseln, die vorrangig von dieser Art als Lebensraum genutzt werden, sind als Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Auch der Höckerschwan (*Cygnus olor*) bevorzugt andere als im UG vorhandene Gewässertypen. Besiedelt werden insbesondere größere, langsamfließende Flüsse und Seen, oft im Siedlungszusammenhang. Das Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) besiedelt insbesondere Gewässer mit dichtem Uferbewuchs, Röhrichtbestände, sowie Gewässer mit einer ausgeprägten Schwimmblattvegetation, zunehmend auch im urbanen Umfeld. Die im UG vorhandenen Fließgewässer Föhrenteichsbach und Freedenbach sind von ausgedehnten Waldgebieten und von dichten Ufergehölzen umgeben, ohne größere Röhrichtbestände. Ein Vorkommen der eng an Schilfrohrbestände gebundenen Art Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) ist deshalb ebenfalls auszuschließen. An den Bachufern sind auch keine Steilwände vorhanden. Auch Sand- und Kiesgruben mit senkrecht abfallenden, vornehmlich vegetationsarmen Lehm- oder Sandwänden fehlen als Lebensraum für die Uferschwalbe (*Riparia riparia*). Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich auch keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den

Girlitz (*Serinus serinus*) und Haussperling (*Passer domesticus*) in Form von bevorzugten urbanen Garten- und Parkanlagen im Siedlungsgebiet.

Im Zuge der eigenen Begehung im März 2021 wurde im Untersuchungsgebiet der Mäusebussard (*Buteo buteo*) als Nahrungsgast nachgewiesen.

Als europäische Vogelarten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und R ausgewählte Arten des Status V und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten ist somit ein Vorkommen der folgenden Arten im UG potenziell möglich:

Tab. 4 Im Untersuchungsgebiet festgestellte und potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status 2021/ Brutpaare (B) u. Re- viere (R) 2005-2008 (Krüger et al. 2014)	VS- RL	§	RL Nds	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2015a; THEUNERT 2015b))
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	2-5 B		§§	3	3	2,5,6,7,9,10
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	8-20 B		§	V	3	1,2,9
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	4-7 B		§	V	*	2,4,5,6,10
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	8-20 B		§	3	3	2,9,10,11,12,17
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	2-3 R	I	§§	V	*	2,4,5
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	51-150 R		§	3	3	7,10,11,17,18
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	51-150 R		§	V	V	1,2,10,11,12
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	151-400 R		§	V	*	1,2,10,17
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2-5 R		§	V	V	1,2,10,17
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	8-20 R		§	V	*	1,2,17
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	51-150 R		§	V	V	1,2,9,10,11,12
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	21-50 R		§	3	V	1,2,13
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1 B		§§	2	1	5,6,7,9,10,11,16,17,18
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	2-3 R		§§	*	*	1,2,9,10,12
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	2-3 R		§§	V	*	1,6,7,9,10,11,12
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2-3 R		§§	V	V	1,2,8,9,10,12
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	4-7 R		§	V	*	1,2
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	21-50 B		§§	3	2	6,7,10,11
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	4-7 R		§	V	V	1,2
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	4-7 R		§	3	V	1,2,5,6,7,9,10,18

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status 2021/ Brutpaare (B) u. Re- viere (R) 2005-2008 (Krüger et al. 2014)	VS- RL	§	RL Nds	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2015a; THEUNERT 2015b))
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG 2021		§§	*	*	1,2,6,7,9,10,11,12
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	21-50 B		§	V	3	4,5,6,10,13
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	51-150 B		§	3	3	4,5,6,10,11,13
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	4-7 R		§	2	2	2,9,10,11,12
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	4-7 R		§§	*	*	10,11,13
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	4-7 R	I	§§	*	*	1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	2-3 R		§§	*	*	1,5,6,7,9,10,11,12
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	401-1000 R		§	3	3	1,2,6,10,11,12,13,18
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	8-20 R		§§	3	3	2,10,11,12,13
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	4-7 R		§	V	*	1,2,10,11,12
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2-3 R		§	3	3	1,2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	4-7 R		§§	V	*	1,2,9,10,11,12,13,17,18
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2-3 R		§§	2	2	1,2,9,12
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2-3 R		§	V	V	11,12
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	1 R		§§	V	*	1,2,10,11,13
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	2-3 R		§§	V	*	1,2,10,11
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	1 R		§	V	V	1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2-3 R		§	3	2	1,7,9,10,11,12,17,18

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Nds.

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe

VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I aufgeführt

§ Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97

§ besonders geschützt §§ streng geschützt

3.1.3 Amphibien

Lebensräume von Amphibien setzen sich aus Laichgewässer (mit gleichzeitiger Funktion als Ruhestätte bzw. Sommerlebensraum) und angrenzenden Landlebensräumen, welche

auch der Überwinterung dienen, zusammen. Teilweise kann auch das Gewässer zur Überwinterung genutzt werden.

Die in den Habitatkomplexen Wälder, Grünland und Ruderalflur potenziell vorkommenden, relevanten Arten des Anhangs IV sind

- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Alpen-Kammolch (*Triturus carnifex*)
- Alpensalamander (*Salamandra atra*)
- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)

(THEUNERT 2015a).

Aufgrund der Verbreitung der Arten kann ein Vorkommen, bis auf die Arten Kammolch und Laubfrosch, ausgeschlossen werden. Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011) geben für den zutreffenden Quadranten 38141 des TK25 Messtischblattes 3814 „Bad Iburg“ Hinweise auf ein Vorkommen von 2 Amphibienarten.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Amphibienarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Tab. 5 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Amphibienarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang	Habitatkomplex (nach Theunert (2015a; THEUNERT 2015b))
Historische Nachweise (Zeitraum 1800 – 1993)						
Kammolch	Triturus cristatus	3	3	§§	II, IV	1,2,5,8,10,12,13,14
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	§§	IV	1,2,5,6,10,12

RL D	Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a)		
RL	Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen		
Nds.	für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2011)		
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet	N	nicht bewertet
§	Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

Die im UG vorkommenden Biotoptypen eignen sich nur bedingt als Lebensraum für Amphibien. Die vorhandenen Fließgewässer weisen einen Fischbesatz auf bzw. ein Fischbesatz ist nicht auszuschließen und eignen sich daher nur bedingt als Laichgewässer für Amphibien. Während der Begehungen des Gebiets wurden kleinere Stillgewässer mit Eignung für Amphibien insbesondere außerhalb bzw. südwestlich des UG festgestellt. Die Waldgebiete eignen sich hingegen als Landlebensraum der Amphibien. Wanderbewegungen von Amphibien zwischen Land- und Laichhabitaten sind im UG denkbar.

3.1.4 Reptilien

Aufgrund ihrer Verbreitung oder nicht vorhandener, geeigneter Habitate kann ein Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) sowie weiterer Arten des Anhangs IV

- Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*)
- Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*)
- Würfelnatter (*Natrix tessellata*)
- Kroatische Gebirgseidechse (*Iberolacerta horvarthi*)
- Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
- Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*)

im UG ausgeschlossen werden (NLWKN 2011) (THEUNERT 2015a).

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011) geben für den zutreffenden Quadranten 38141 des TK25 Messtischblattes 3814 „Bad Iburg“ Hinweise auf ein Vorkommen von 2 Reptilienarten.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Tab. 6 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Reptilienarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang	Habitatkomplex (nach Theunert (2015a; THEUNERT 2015b))
Historische Nachweise (Zeitraum 1800 – 1993)						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	§§	II, IV	1,8,9,12,17
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	§§	IV	1,7,8,9,12

RL D Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2011)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet	N	nicht bewertet
§	Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

Da Reptilien ektotherme und wechselwarme Tiere sind, werden sonnenexponierte Standorte sowie auch Orte für die Eiablage und geeignete Tages- und Winterquartiere benötigt. Innerhalb des UG sind Vorkommen von Reptilien unwahrscheinlich. Betroffen sind fast ausschließlich Ackerstrukturen sowie von Fließgewässern durchzogene Waldgebiete, welche sich als Lebensraum der Arten nur bedingt eignen. Charakteristische Strukturen und Merkmale wie sandige oder steinige, trockene Böden sowie ein Wechsel von unterschiedlich dichter und stellenweise auch fehlender Vegetation in Verbindung mit einer bestimmten Geländeneigung und (Süd-) Exposition fehlen im UG. Ein Vorkommen dieser Arten wird demnach ebenfalls ausgeschlossen.

3.1.5 Fische und Rundmäuler

Zu den streng geschützten Fischarten des Anhang IV gehören der Baltische Stör (*Acipenser oxyrinchus*) und der Europäische Stör (*Acipenser sturio*) sowie der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) und der Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*). Ein Vorkommen dieser Arten kann aufgrund fehlender Habitate im Bereich des UG ausgeschlossen werden.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011) geben für den zutreffenden Quadranten 38141 des TK25 Messtischblattes 3814 „Bad Iburg“ Hinweise auf ein Vorkommen von 2 Fisch- und Rundmäulerarten des Anhangs II.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fischarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 7 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fischarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang	Habitatkomplex (nach Theunert (2015a; THEUNERT 2015b))
Aktuelle Nachweise (Zeitraum 1994 – 2009)						
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	*	V	§	II	4
Koppe/Groppe	<i>Cottus gobio</i>	*	V	§	II	

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009) 090000-B Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1 Wirbeltiere (BfN)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (LAVES 2016) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2011)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet	N	nicht bewertet
§	Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche naturnahe und feinsubstrathaltige Bachläufe des Berg- und Hügellandes vorhanden. Insbesondere ein Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) sowie der Groppe (*Cottus gobio*) in den Gewässern Föhrenteichsbach und Freedenbach können nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben betroffenen Brunnenstandorte sind für die geplanten Fördermengen ausgelegt. Eine Neuanlage von beispielsweise Baustraßen, Lagerflächen u. a. ist nicht notwendig. Auch baubedingte Emissionen wie Baulärm können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Da die Brunnenstandorte „Limberg II“ und „Limberg III“ bereits vorhanden und genutzt werden, werden mit dem Vorhaben insgesamt keine wesentlichen Nutzungsänderungen der Brunnenstandortsflächen vorbereitet. Es werden sich auch keine Veränderungen in Bezug auf den Versiegelungsanteil im UG einstellen. Anderweitig relevante, anlagebedingte Wirkungen – etwa Zerschneidungswirkungen oder klimatische Veränderungen – sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und des Zusammenhangs mit bereits bestehenden Strukturen auszuschließen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Zu den wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens gehört demnach die Grundwasserabsenkung, die sich innerhalb der maximalen Auswirkungsreichweite im Umfeld der beiden Brunnen Limberg II und III ergeben kann. Die anzunehmende Auswirkungsreichweite der bestehenden Vorbelastung entspricht einem Radius von rund 40 m um den Brunnen „Limberg II“ und rund 65 m um den Brunnen „Limberg III“. Die Auswirkungsreichweite für die beantragte Fördermenge beträgt 60 m um den Brunnen „Limberg II“ und ca. 130 m um den Brunnen „Limberg III“, welchen jeweils die in Tab. 1 aufgeführten und beantragten Entnahmemengen beider Brunnen zugrunde liegen. Auf Grundlage des Pumpversuchs im Jahr 1998 erhöht sich die Reichweite auf potenziell ca. 320 m um die Brunnen, entsprechend eines gewählten Worst-Case-Ansatzes und vorbehaltlich der nur eingeschränkt interpretierbaren Messergebnisse. Diese Auswirkungsreichweite wird als maximale Reichweite potenzieller Wirkungen des Vorhabens angenommen (vgl. Abb. 8). In diesem Bereich sind keine weiteren Wasserentnahmen bekannt (SCHMIDT UND PARTNER GMBH 2020).

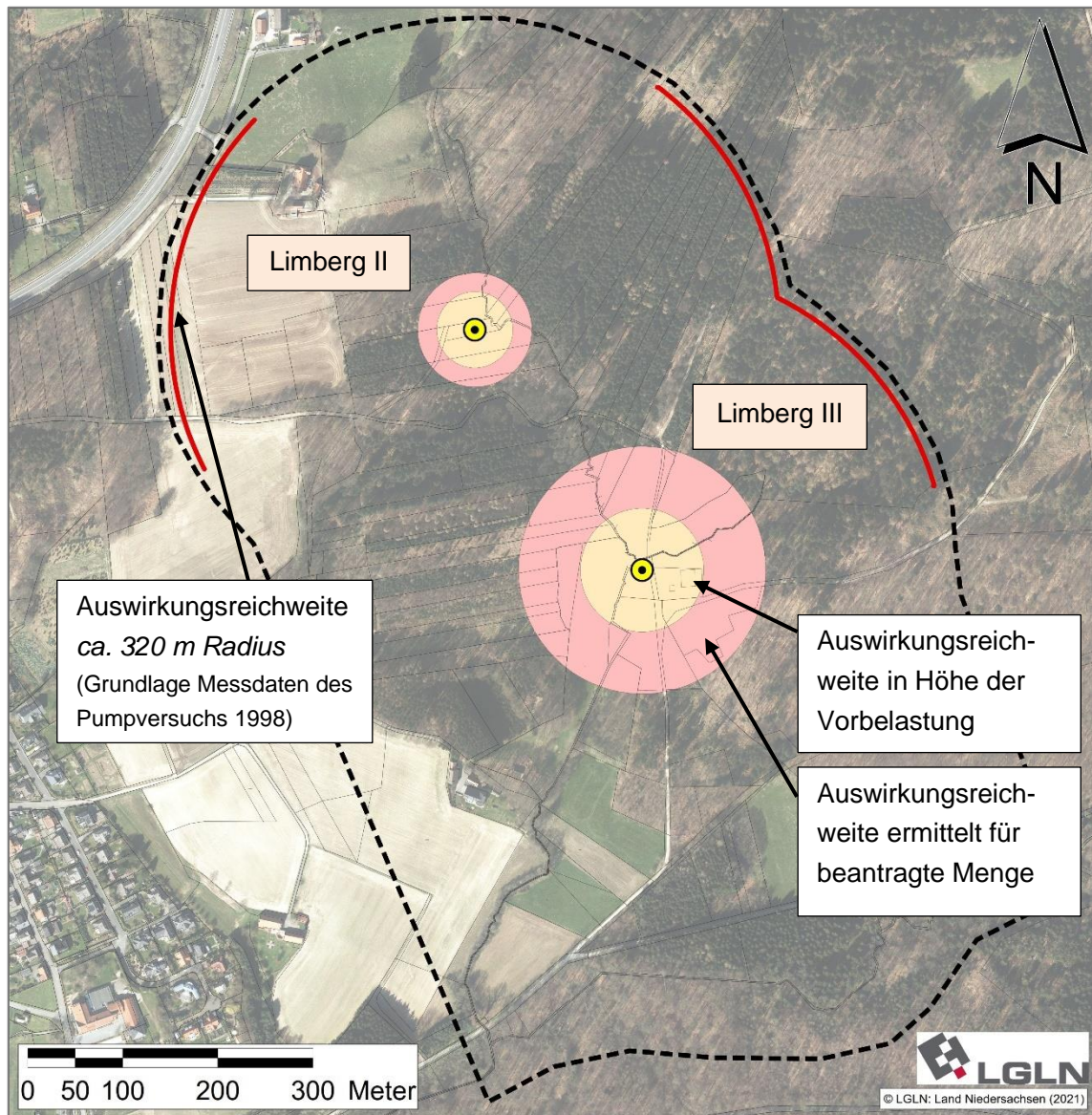


Abb. 8 Ermittelte Auswirkungsreichweiten des geplanten Vorhabens, Untersuchungsgebiet mit schwarzem Umriss, Brunnenstandorte als gelbe Punkte; Maßstab 1:2.000

Der Faktor Grundwasser bildet eine wesentliche Einflussgröße im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes. Neben den klimatischen und bodenkundlichen Gegebenheiten bestimmen Grund- und Staunäseeinfluss die natürlichen Standortbedingungen von Flora und Fauna. Das Grundwasser steht somit in enger Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern bzw. Naturraumpotenzialen. Grundwasserabsenkungen wirken sich daher auf das gesamte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes aus. Auswirkungen auf Tiere ergeben sich über mögliche Veränderungen bestehender Habitatstrukturen. Sie stehen damit nicht selten in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf Pflanzen und auch auf die biologische Vielfalt. Zusammenfassend ergeben sich die folgenden, relevanten Wirkfaktoren:

Tab. 8 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserentnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust oder negative Veränderung einzelner Biotopstrukturen sowie deren Funktionen • Verschiebung des floristischen Artenspektrums • Verlust oder Beeinträchtigung von Habitatstrukturen und Teillebensräumen wie z.B. Laichgewässer für Amphibien, Feuchtwiesen für Heuschrecken oder Wiesenvögel, 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung von Lebensräumen • Biotopverlust / -degeneration

Insgesamt ist mit keinen direkten Auswirkungen durch das Vorhaben für die hier betrachteten Artvorkommen im UG zu rechnen. Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die durch die geplante Grundwasserentnahme potenziell entstehenden Veränderungen entsprechender Habitate. Sofern erhebliche Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie ein Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann, ist eine Veränderung des Status quo und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Artvorkommen ebenfalls auszuschließen. Abschließend ist unter dieser Voraussetzung mit keinen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

3.2.1 Ausschlusskriterien erhebliche Veränderungen des Status quo

Grundsätzlich können Auswirkungen auf Lebensräume oder Habitate von relevanten Arten aufgrund der folgenden Faktoren ausgeschlossen werden (für weitergehende Ausführungen wird auf den entsprechenden Erläuterungs- und Aktualisierungsbericht sowie die entsprechenden Scoping-Unterlagen verwiesen (Schmidt und Partner GmbH 2019) (SCHMIDT UND PARTNER GMBH 2020)):

1. Oberflächennaher Ausstrichbereich des Grundwasserleiters:

Eine hydrogeologisch hervorgerufene Betroffenheit durch die mit dem Vorhaben einhergehende Absenkung des Grundwassers lässt sich auf Bereiche des oberflächennahen Ausstrichbereiches der Schichten des genutzten Grundwasserleiters (Flammenmergel, Grünsand und Osning-Sandstein) sowie unmittelbar daran anschließende Bereiche begrenzen (vgl. Abb. 9). „Außerhalb des oberflächennahen Ausstrichbereiches der Schichten des genutzten Grundwasserleiters lassen sich Auswirkungen grundsätzlich sicher ausschließen“ (Schmidt und Partner GmbH 2019).

2. Trennende Schluff- und Tonschicht:

Auswirkungen für die vorliegenden Biotopstrukturen und Habitatstrukturen und damit auf entsprechend vorkommende Arten an der Oberfläche ergeben sich, sobald eine hydraulische Verbindung zwischen genutztem Grundwasserleiter und diesen grundwasserstandsabhängigen oberflächennahen Ökosystemen besteht. Für die Brunnenstandorte „Limberg II“ und „Limberg III“ wurden durch Bohrungen eine gering durchlässige mächtige Schluff- und Tonschicht bis 28,5 m u. Geländeoberkante (GOK) (Bohrung Limberg II) bzw. 16,8 m u. GOK (Brunnen Limberg III) nachgewiesen, wodurch sich eine hydraulische Trennung des Entnahmestockwerkes vom oberflächennahen Grundwasserleiter ergibt und Auswirkungen für oberflächennahe, grundwasserabhängige Strukturen auszuschließen sind (Schmidt und Partner GmbH 2019).

3. Ruhewasserstände:

Der höchste gemessene Ruhe-Wasserstand im Februar 2008 lag bei rund 130 m+NN und damit mit 12,5 m weit unter dem Gelände sowie unter der anzunehmenden Sohle des Föhrenteichsbaches. Die Ruhewasserstände lagen im Bereich des Brunnen Limberg II zwischen 11,5 und 16,5 m unter der Gewässersohle des Föhrenteichsbaches, die tiefsten Wasserstände lagen bei rund 40 m unter Gewässersohle. Die Ruhewasserstände lagen im Bereich des Brunnen Limberg III mindestens 2 bis 9 m unter der Gewässersohle des Föhrenteichsbaches, die tiefsten Wasserstände lagen bei rund 40 m unter Gewässersohle. Lediglich in Einzelmonaten (04/1999, 04/2003, 03/2008 und 02/2011) steigt das Ruhe-Wasserstands-niveau bis auf rd. 130 m+ NN an und liegt damit in Höhe der abgeleiteten Bachsohle. Aufgrund der erbohrten, gering durchlässigen Schichten bis 16,8 m u. GOK muss davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um Druckwasserstände im Entnahmehorizont handelt und dass keine hydraulische Kommunikation mit dem Vorflutwasserstand stattfindet. Eine Anbindung des Wasserstandes im Vorfluter an den Wasserstand des genutzten Grundwasserleiters ist ebenso auszuschließen wie eine gesteigerte Infiltration des Gewässers in den Untergrund durch die zusätzliche Entnahme (SCHMIDT UND PARTNER GMBH 2019).

4. Abflussmengen Föhrenteichsbach

Aus den Abflussmessungen des Zeitraums April 2004 bis Januar 2008 wurde die Abflusspende für die Einzugsgebiete Föhrenteichsbach und Freedenbach ermittelt. Der Föhrenteichsbach hat eine höhere Abflusspende ($10,1 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{km}^2)$) als der Freedenbach ($6,5 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{km}^2)$). Da ein Teilabschnitt des Vorfluters Föhrenteichsbach bereits im derzeitigen, maximalen Auswirkungsbereich liegt, hat die derzeitige Entnahme keine Reduzierung des Abflusses des Föhrenteichsbaches zur Folge, so dass eine entsprechende Annahme für die zusätzliche Entnahme ebenfalls angenommen werden kann.

5. Langjährige Vorbelastung:

Aufgrund der jahrelangen Vorbelastung und bereits erfolgten Entnahme der beantragten Grundwasserentnahmemengen zwischen den Jahren 1989 bis 1996 haben sich die betroffenen Biotoptypen auf die sich veränderten Gegebenheiten

eingestellt und an ggf. geringere Grundwasserstände angepasst. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers im UG wird derzeit als gut bewertet. Maßnahmenrelevante Trends sind nicht vorhanden. Die Mengenbilanz wird als ausgeglichen angegeben, gleichzeitig sind keine Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme und auf keine Oberflächenwasserkörper vorhanden (MULNV NRW 2021b). Die Bewirtschaftungsziele für den GWK „Teutoburger Wald (Nordwest)“ (3_15) wurden im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand im Jahr 2021 nach der Darstellung des aktuellen Bewirtschaftungsplans 2022 – 2027 erreicht (MULNV NRW 2021b).

6. Staunässebeeinflusste Böden:

Pseudogley-Böden im weiteren Umfeld der Brunnenstandorte verfügen über einen Staunässeinfluss (vgl. Abb. 9). Für Biotoptypen im Bereich dieser anstehenden Böden ist zusätzlich der bereits aufgeführten Gegebenheiten keine Grundwasserabhängigkeit und damit keine Beeinträchtigungsfähigkeit gegeben (SCHMIDT UND PARTNER GMBH 2019).

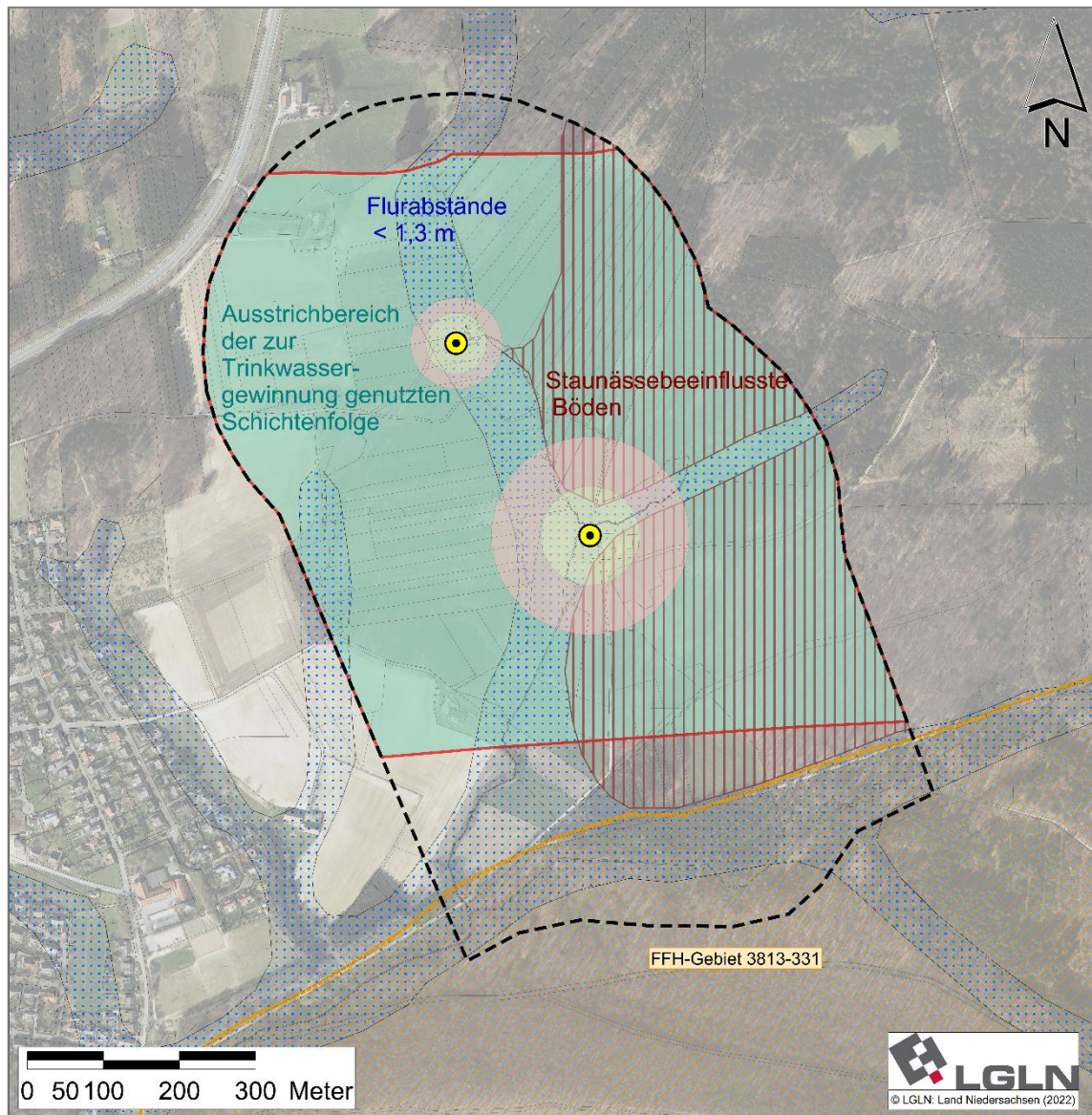


Abb. 9 Ausstrichbereich der zur Trinkwassergewinnung genutzten Schichtenfolge sowie die stauwasserbeeinflussten Böden und Flurabstände unter 1,3 m im UG; derzeitiger Auswirkungsbereich (gelber Kreis), zukünftiger, maximaler Auswirkungsbereich (roter Kreis); Quelle: (SCHMIDT UND PARTNER GMBH 2020)

3.2.2 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Untersuchungsgebiets ist ein Vorkommen sämtlicher in den Vollzugshinweisen genannten Arten möglich. Dies umfasst die Arten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) sowie Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) (vgl. Kap. 3.1.1).

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gebäude (Hofstellen) und die ausgedehnten Waldbestände bleiben aufgrund der aufgezeigten Merkmale des Vorhabens (vgl. Kap. 3.2.1) erhalten. Ein Verlust oder eine negative Veränderung einzelner Biotopstrukturen sowie deren Funktionen und damit ein Verlust oder eine Beeinträchtigung von Habitatstrukturen und Teillebensräumen kann ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen durch die Entnahme von Grundwasser sind nicht erheblich bzw. nicht ersichtlich (siehe Kap. 3.2.1). Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen. Potenziell geeignete Lebensräume der genannten Säugetierarten gehen nicht verloren. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten (siehe Kap. 3.2), da es zu keinerlei Veränderungen der „äußeren Bestandssituation“ und einer Ergänzung von zusätzlichen Bauwerken u. a. kommt. Einschränkungen in Bezug auf mögliche Jagdhabitats (Waldränder, Waldgebiete mit zergliedernden Fließgewässern) sind somit ebenfalls nicht absehbar, sodass eine erfolgreiche Reproduktion der Arten in den Fortpflanzungsstätten weiterhin gegeben ist. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitats ist ausgeschlossen.

Eine Tötung bzw. Verletzung, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sowie erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können damit insgesamt ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist aus diesem Grunde erlasslich.

3.2.3 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitats sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Das großflächige Untersuchungsgebiet bietet aufgrund der zahlreichen Biotopstrukturen einen potenziellen Lebensraum für 38 Vogelarten. Ein Vorkommen von Arten der offenen und halboffenen Feldflur, der Wälder und Feldgehölze sowie auch an Fließgewässern gebundene Arten ist innerhalb des UG möglich (vgl. Kap. 3.1.2).

Die im UG vorhandenen Biotoptypen, insbesondere die grundwasserabhängigen Ökosysteme, bleiben aufgrund der aufgezeigten Merkmale des Vorhabens (vgl. Kap. 3.2.1) erhalten. Ein Verlust oder eine negative Veränderung einzelner Biotopstrukturen sowie deren Funktionen und damit ein Verlust oder eine Beeinträchtigung von Habitatstrukturen und Teillebensräumen kann ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen durch die

Entnahme von Grundwasser sind nicht erheblich bzw. nicht ersichtlich (siehe Kap. 3.2.1). Potenzielle Lebensräume der genannten Vogelarten gehen somit nicht verloren. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten (siehe Kap. 3.2), da es zu keinerlei Veränderungen der „äußeren Bestandssituation“ und einer Ergänzung von zusätzlichen Bauwerken (u. a.) kommt. Einschränkungen in Bezug auf mögliche Nahrungshabitate sind somit ebenfalls nicht absehbar, sodass eine erfolgreiche Reproduktion der Arten in den Fortpflanzungsstätten weiterhin gegeben ist. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate ist ausgeschlossen. Auswirkungen auf alle 38 potenziell vorkommenden Vogelarten können ausgeschlossen werden.

Eine Tötung bzw. Verletzung, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sowie erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können damit insgesamt ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist aus diesem Grunde erlässlich.

3.2.4 Amphibien

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen im UG kann ein Vorkommen der Arten Kammolch (*Triturus cristatus*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) (im Untersuchungsgebiet) nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 3.1.3).

Die im UG vorhandenen Biotoptypen, insbesondere die Gewässer und potenzielle Landlebensräume in Form von Wäldern, Feldgehölzen, Säumen und Feuchtwiesen, bleiben aufgrund der aufgezeigten Merkmale des Vorhabens (vgl. Kap. 3.2.1) erhalten. Ein Verlust oder eine negative Veränderung einzelner Biotopstrukturen sowie deren Funktionen und damit ein Verlust oder eine Beeinträchtigung von Habitatstrukturen und Teillebensräumen kann ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen durch die Entnahme von Grundwasser sind nicht erheblich bzw. nicht ersichtlich (siehe Kap. 3.2.1). Potenziell geeignete Lebensräume der genannten Amphibienarten und somit auch potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate gehen nicht verloren. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten (siehe Kap. 3.2), da es zu keinerlei Veränderungen der „äußeren Bestandssituation“ und einer Ergänzung von zusätzlichen Bauwerken (u. a.) kommt. Eine Tötung von Individuen ist somit ebenfalls insgesamt ausgeschlossen.

Eine Tötung bzw. Verletzung, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sowie erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können damit insgesamt ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist aus diesem Grunde erlässlich.

3.2.5 Fische und Rundmäuler

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche naturnahe und feinsubstrathaltige Bachläufe des Berg- und Hügellandes vorhanden. Insbesondere ein Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) sowie der Groppe (*Cottus gobio*) in den Gewässern Föhrenteichsbach und Freedenbach können nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 3.1.5).

Die im UG vorhandenen Biotoptypen, insbesondere die Gewässer bleiben aufgrund der aufgezeigten Merkmale des Vorhabens (vgl. Kap. 3.2.1) erhalten. Eine Veränderung des Abflussverhaltens des Freedenbaches und Föhrenteichsbaches im Zuge des geplanten Vorhabens durch eine Mehrentnahme von Grundwasser konnte ausgeschlossen werden. Veränderungen der Fließgeschwindigkeiten sowie eine hydromorphologische Beeinträchtigung der Oberflächengewässer sind insgesamt nicht zu erwarten. Ein Verlust oder eine negative Veränderung einzelner Biotopstrukturen sowie deren Funktionen und damit ein Verlust oder eine Beeinträchtigung von Habitatstrukturen und Teillebensräumen kann ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch die Entnahme von Grundwasser sind nicht erheblich bzw. nicht ersichtlich (siehe Kap. 3.2.1). Potenziell geeignete Lebensräume der genannten Fisch- und Rundmäulerarten gehen nicht verloren. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten (siehe Kap. 3.2), da es zu keinerlei Veränderungen der „äußeren Bestandssituation“ und einer Ergänzung von zusätzlichen Bauwerken u. a. kommt. Eine Beeinträchtigung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird für die potenziell in den Gewässern des UG vorkommenden Fisch- und Rundmäuler-Arten ausgeschlossen.

Eine Tötung bzw. Verletzung, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sowie erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können damit insgesamt ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist aus diesem Grunde erlässlich.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall konnte jedoch eine Betroffenheit sämtlicher im UG vorkommender Arten ausgeschlossen werden, sodass eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erlässlich ist. Dieser Umstand wird in den folgenden Kapiteln für jede Klasse bzw. Artengruppe kurz aufgezeigt.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf alle genannten Arten lassen sich ausschließen (siehe Kap. 3.2.2). Daher wird für diese Artengruppe (Fledermäuse) keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

3.3.2 Vögel

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von 38 Vogelarten (Offenlandvogelarten, Waldvogelarten, Gebüschbrüter, an Gewässer gebundene Arten) zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf sämtliche dieser Arten lassen sich ausschließen (siehe Kap. 3.2.3). Daher wird für die Artengruppe der Vögel keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die Artengruppe Vögel nicht erforderlich.

3.3.3 Amphibien

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von 2 Amphibienarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf diese Arten lassen sich ausschließen (siehe Kap. 3.2.4). Daher wird für die Artengruppe der Amphibien keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die Artengruppe Amphibien nicht erforderlich.

3.3.4 Fische- und Rundmäuler

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von 2 Fisch- und Rundmäulerarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf diese Arten lassen sich ausschließen (siehe Kap. 3.2.5). Daher wird für die Artengruppe der Fische und Rundmäuler keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die Artengruppe Fische und Rundmäuler nicht erforderlich.

4 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Lebensräume der betrachteten Arten verbunden sind und somit die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlich funktionalen

Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände erforderlich.

5 Zusammenfassung


Die Stadt Bad Iburg beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen Limberg II und III in Bad Iburg, Landkreis Osnabrück. Es handelt sich bei dem Antragsvorhaben um die Fortführung einer langjährigen Grundwasserentnahme mit einer Erhöhung von insgesamt 100.000 m³ / Jahr gegenüber dem bestehenden Recht. Die erhöhte Grundwasserentnahme soll den derzeitigen und künftigen Wasserbedarf decken und die Versorgung mit Trinkwasser sicherstellen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Das Untersuchungsgebiet wird insbesondere durch ausgedehnte Waldgebiete sowie die prägenden, naturnahen und feinsubstrathaltigen Bachläufe des Berg- und Hügellandes charakterisiert. Das Artenspektrum wurde anhand einer Potenzialanalyse auf Grundlage der „Habitatkomplexe“ (THEUNERT 2015a; THEUNERT 2015b), den Angaben zur Verbreitung auf den Quadranten 38141 des TK25 Messtischblattes 3814 „Bad Iburg“ in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011), den Hinweisen aus dem Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008 (KRÜGER et al. 2014) sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumanprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung sämtlicher betrachteter Arten ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen, dass durch die geplante Entnahme von Grundwasser keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums, ein Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen zu erwarten ist und sich somit keine Veränderung des status quo oder eine erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Artvorkommen ergeben, können artenschutzrechtliche Konflikte ebenfalls für weitere gefährdete oder ubiquitär vorkommende Arten ausgeschlossen werden, ohne im Einzelnen auf diese im vorliegenden Artenschutzbeitrag einzugehen (siehe Kap. 3.2.1).

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 09.06.2022



6 Quellenverzeichnis

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDEBECK, P. (2015)
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz.

KIEL, E.-F. (2007)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand,
Gefährdung, Maßnahmen..

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014)
Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Hrsg.: NLWKN .

KRÜGER, M. & NIPKOW, M. (2015)
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8.
Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4).

LANA (2010)
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2021)
Geofachdaten aus dem Geographischen Informationssystem. - DATENABFRAGE
BEIM LANDKREIS OSNABRÜCK.

LAVES (2016)
Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in
Niedersachsen (unveröffentlicht). - BINNENFISCHEREI Hrsg.).

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009)
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.
Stand: Oktober 2008. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze
Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Hrsg.: BFN .

MKUNLV NRW (2016)
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)
zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) -
Rd.Erl v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ,
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MU NIEDERSACHSEN (2022)
Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung. - Website, abgerufen am 25.
05. 2022
[<http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/interaktive-umweltkarten-der-umweltverwaltung-8669.html>]. - NIEDERSÄCHSISCHES
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ.

NLSTV (2011)

Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.

NLWKN (2011)

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. - Website, abgerufen am 03. 05. 2022

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26].

NLWKN (2020)

Standarddatenbogen (SDG) - Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiets in Niedersachsen. Gebietsnummer 3813-331. - STAND DEZEMBER 2020, DOWNLOAD VON:

HTTPS://WWW.NLWKN.NIEDERSACHSEN.DE/STARTSEITE/NATURSCHUTZ/NATURA_2000/DOWNLOADS_ZU_NATURA_2000/DOWNLOADS-ZU-NATURA-2000-46104.HTML#VOLSTDAT-FFH.

NLWKN (2022)

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Freeden". - Website, abgerufen am 25. 05. 2022

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/-41047.html].

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013)

Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung. Stand: Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2013/04. Hrsg.: NLWKN .

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - (BFN) (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - (BFN) (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt.

SCHMIDT UND PARTNER GMBH (2019)

Ergänzender hydrogeologischer Erläuterungs- und Aktualisierungsbericht zum vorliegenden Bewilligungsantrag der Stadt Bad Iburg. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen [...] der Stadt Bad Iburg.



SCHMIDT UND PARTNER GMBH (2020)

Unterlagen zum Scoping Termin. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen [...] der Stadt Bad Iburg.

THEUNERT, R. (2015a)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Hrsg.: NLWKN - AKTUALISIERTE FASSUNG 1. JANUAR 2015.

THEUNERT, R. (2015b)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil B: Wirbellose Tiere. Hrsg.: NLWKN - AKTUALISIERTE FASSUNG 1. JANUAR 2015.

VON DRACHENFELS, O. (2010)

Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Hrsg.: KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) .

VON DRACHENFELS, O. (2021)

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

Anlage 1 - Vorprüfung

Stadt Bad Iburg

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen Limberg II und III

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

Vorprüfung

Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Vorkommen aufgrund der umliegenden Quartierstrukturen im Umfeld möglich. Das UG stellt ein mögliches Jagdhabitat dar. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Vorkommen aufgrund der umliegenden Quartierstrukturen im Umfeld möglich. Das UG stellt ein mögliches Jagdhabitat dar. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halb-offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Vorkommen aufgrund der umliegenden Quartierstrukturen im Umfeld möglich. Das UG stellt ein mögliches Jagdhabitat dar. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Vorkommen aufgrund der umliegenden Quartierstrukturen im Umfeld möglich. Das UG stellt ein mögliches Jagdhabitat dar. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10–60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen. Männchenkolonien mit 30–40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100–330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Vorkommen aufgrund der umliegenden Quartierstrukturen im Umfeld möglich. Das UG stellt ein mögliches Jagdhabitat dar. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	*	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Vorkommen aufgrund der umliegenden Quartierstrukturen im Umfeld möglich. Das UG stellt ein mögliches Jagdhabitat dar.</p> <p>▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.</p>	<p>Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.</p> <p>▶ Keine Relevanz.</p>

Brutvögel

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel					
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Bluthänflinge brüten in der offenen bis halboffenen, strukturreichen Landschaft. Nahrungshabitate bilden gut ausgeprägte Kraut- und Staudenbestände. Das Nest wird häufig auf den äußersten Zweigen von Bäumen und Büschen angelegt. Geschlossen Wälder werden gemieden. Ende April ist der früheste Legebeginn, meistens im Mai. Späte Bruten verlassen das Nest erst Ende August.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	V	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufem. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	Der Gartenrotschwanz war ursprünglich ein Bewohner von lichten oder aufgelockerten, eher trockenen Altholzbeständen mit einem hohen Totholzanteil. Mittlerweile brüdet die Art auch in Moorbirken- und Bruchwäldern, Hofgehölsen, Gärten, Parks, Friedhöfen, Wallhecken, Alleen und Grünanlagen mit altem Baumbestand. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	2	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohem Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7–70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	*	Vorkommen in halboffener, reich gegliederter Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Obstwiesen, auch in parkartigem Gelände und am Rand von Laub- und Mischwäldern, Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	V	V	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2–3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	V	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsreich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	V	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	*	*	In Niedersachsen brütet die Silbermöwe fast ausschließlich auf den Friesischen Inseln. Die Art ernährt sich zum größten Teil von Crustaceen, Mollusken, Stachelhäutern, Fischen und Abfall.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Star <i>Sturnus vulgaris</i></p>	<p>3</p>	<p>3</p>	<p>Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huf-tieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich.</p> <p>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</p>	<p>Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.</p> <p>► Keine Relevanz.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	3	3	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2-3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	V	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	V	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	V	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	V	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	3	2	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2–2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen aufgrund der im UG vorhandenen Habitatstrukturen möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Reptilien

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Reptilien					
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	2	3	<p>Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sie lebt vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sie nutzt auch Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme als Lebensraum. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern.</p> <p>Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Schlingnattern ab Ende März die Winterquartiere und suchen ihre Sonnplätze auf. Bis Mitte/ Ende Mai finden die Paarungen statt. Im Herbst werden ab Anfang Oktober die Winterquartiere wieder aufgesucht.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt.</p> <p>Vorkommen wird aufgrund fehlender, geeigneter Habitatstrukturen im UG ausgeschlossen.</p> <p>▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</p>	<p>▶ Keine Relevanz.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3	V	<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.</p> <p>Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt.</p> <p>Vorkommen wird aufgrund fehlender, geeigneter Habitatstrukturen im UG ausgeschlossen.</p> <p>▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</p>	<p>▶ Keine Relevanz.</p>

Amphibien

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Amphibien					
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	V	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Vorkommen ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im UG möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	2	3	Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt. Vorkommen ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im UG möglich. ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Potenzielle Auswirkungen lassen sich alle zurückführen auf die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme. Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen nicht. Die geplante Entnahme von Grundwasser wird keine erheblichen Veränderungen einzelner Biotopstrukturen und Funktionen, eine Verschiebung des floristischen Artenspektrums sowie einen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nach sich ziehen. Es ergibt sich keine Veränderung des Status quo oder erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Art. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz.